

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 259.

Donnerstag, den 16. September.

1847.

Bekanntmachung.

1) Die diesjährige **Leipziger Michaelismesse** beginnt mit
dem **27. September**
und endigt mit
dem **16. October.**

2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.

3) Gleiche Berechtigungen haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.

4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thlr. verboten.

5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Böttcherwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.

6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsortes wird, außer der sofortigen Schließung desselben, mit einer Geldstrafe nach Befinden bis zu 25 Thlr. belegt.

7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.

8) Ebenso bleibt das Hausiren jeder Art, und das Feilhalten der jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, werden durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.

9) Was endlich den, auch auswärtigen Speditours, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionsgeeschäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.
Leipzig, den 20. Juli 1847.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. **Gross.**

Bekanntmachung, das Ausgeben zu leichter Goldmünzen betreffend.

Wir sehen uns veranlaßt, hierdurch wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß mittelst Verordnung der Königlichen Hohen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 8. September 1841 für verbotene Münzen, deren Umlauf in hiesigen Landen gänzlich untersagt ist, unter andern auch

die weniger als 65 As wiegenden, folglich das Passirgewicht nicht erreichenden Ducaten, und diejenigen Fünfsthalerstücke in Gold (Pistolen), an deren gesetzlichem Gewichte (im einfachen sächsischen und preussischen $\frac{1}{35}$ Mark, im braunschweigischen und hannoverschen $\frac{1}{211}$ Mark)

bei doppelten mehr als 4 As,
= einfachen = = 2 =
= halben = = 1 =

fehlen, erklärt worden sind. Dabei weisen wir zugleich auf folgende Bestimmungen des Gesetzes wegen Bestrafung der münzpolizeilichen Uebertretungen vom 22. Juli 1840 hin.

§. 1. Münzen, denen der Umlauf in hiesigen Landen durch ausdrückliches Verbot untersagt ist, unterliegen, wenn sie zur Zahlung im Inlande eingebracht oder angeschafft werden, der Confiscation und sind von den Behörden, gegen Vergütung des Silberwerthes, zum Einschmelzen an die Münzstätte abzugeben.

§. 2. Ueberdies hat Derjenige, welcher sich des Einbringens oder Ausgebens solcher verbotenen Münzen schuldig macht, eine dem vierfachen Betrage, resp. des Nennwerthes der eingebrachten Münzen, oder des Werthes, für welchen sie ausgegeben worden sind, gleichkommende Geldstrafe zu erlegen. Letztere ist in Wiederholungsfällen annoch durch ein- bis achtwöchentliches Gefängniß zu verschärfen. Personen, welche diese Vergehung gewerbmäsig betreiben, sind nach §. 299. des Criminalgesetzbuchs zu bestrafen.

Leipzig, den 7. September 1847.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. **Gross.**

Bekanntmachung.

Zum Besten der Theater-Pensions-Anstalt wird als diesjährige zweite Benefizvorstellung